

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Wasserfreunde e.V. von 1948 Holzminden“. Er hat seinen Sitz in Holzminden und ist unter der Nummer 150135 im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Schwimmsports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und Förderung der Leistungen. Daneben soll die Freundschaft und das gesellschaftliche Leben untereinander gepflegt werden.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - Schwimmausbildung;
  - Das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
  - Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - Breitensport wie Schwimmen, Wassergymnastik, Aqua-Jogging etc.
  - Die Beteiligung an Wettkämpfen und Meisterschaften.
  - Freizeitgestaltung
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund, sowie in seinen Gliederungen und seinen fachlichen Gliederungen.
2. Der Verein besteht aus:
  - Ordentlichen Mitgliedern
  - Außerordentlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

4. Außerordentliche Mitglieder sind die fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten bleiben unberührt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellung verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - 1) der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
  - 2) der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 3) der Kassenwartin/dem Kassenwart
  - 4) der Leiterin des Sportbetriebes/dem Leiter des Sportbetriebes
  - 5) der Jugendsprecherin/dem Jugendsprecher
  - 6) der Schriftführerin/dem Schriftführer
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die stellvertr. Vorsitzende/der stellvertr. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
  - 1) Die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
  - 2) Die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende
  - 3) Die Kassenwartin/der Kassenwart
  - 4) Die Leiterin des Sportbetriebes/der Leiter des Sportbetriebes

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 11 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- 1) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- 2) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer
- 3) Entlastung und Wahl des Vorstands
- 4) Wahl der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer
- 5) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- 6) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- 7) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 8) Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- 9) Beschlussfassung über Anträge

## **§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch die erste Vorsitzende/den ersten Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in schriftlich per Aushang im Vereinsschaukasten, derzeit im Hallenbad Holzminden, mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist mitzuteilen. Zusätzlich wird die Mitgliederversammlung in der örtlichen Tageszeitung (Täglicher Anzeiger) ohne Tagesordnung mit dem Hinweis, dass diese der Homepage des Vereins [www.WASSERFREUNDE48HOLZMINDEN.DE](http://www.WASSERFREUNDE48HOLZMINDEN.DE) zu entnehmen ist, angekündigt.
2. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
3. Über die Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung (nur auf der Homepage des Vereins) mitgeteilt werden.

## **§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem(r)/seiner(m) Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - 1) Ort und Zeit der Versammlung
  - 2) die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
  - 3) die Protokollführerin/der Protokollführer
  - 4) die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - 5) die Tagesordnung
  - 6) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
6. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen nur Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

## **§ 18 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist einmal zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassensparten/des Kassensparten und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 19 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung und einen Wirtschaftsplan erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 20 Salvatoresche Klausel**

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen aufgrund von etwaigen Beanstandungen durch das Registergericht oder die Finanzbehörde selbstständig vorzunehmen. Gleiches gilt für redaktionelle Änderungen, die aufgrund der Ergebnisse der Mitgliederversammlung notwendig werden (z.B. durchgängige Paragraphen-Nummerierung, Abschnittsüberschriften etc.)

## **§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die

- vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Holzminden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 03. März 2011 beschlossen worden.

Holzminden, den 03. März 2011

Die Vorstandssitzung vom 04.08.2011 hat die Änderung der Satzung in § 14.1 (Einberufung der Mitgliederversammlung) beschlossen.

Tag der Eintragung ins Vereinsregister 28.09.2011